OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605378/10/DM/THö

Datum:
Linz, 17. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde von Ing. H F, x, vertreten durch Ing. Mag. K H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7. Juli 2022, GZ: BHLL/921100082499/21, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. November 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 07.07.2022, GZ: BHLL/921100082499/21, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) in Spruchpunkt 1. vorgeworfen, am 06.09.2021 in 4061 Wagram, Plus-Kauf-Straße 7, als Zulassungsbesitzer des Kleinkraftrad, Kennzeichen: x, nicht dafür Sorge getragen zu haben, dass das genannte Kleinkraftrad den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug sei zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von F F gelenkt worden, wobei festgestellt worden sei, dass der Bf es als Zulassungsbesitzer unterlassen habe, nachstehende Änderungen an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Folgende Änderungen seien vorgenommen worden: Austausch des originalen Endschalldämpfers gegen einen Endschalldämpfer der Marke Gianelli.

In Spruchpunkt 2. wurde dem Bf vorgeworfen, am 06.09.2021 in 4061 Wagram, Plus-Kauf-Straße 7, als Zulassungsbesitzer des Kleinkraftrad, Kennzeichen: x, nicht dafür Sorge getragen zu haben, dass das genannte Kleinkraftrad den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug sei zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von F F gelenkt worden, wobei festgestellt worden sei, dass das betroffene Fahrzeug so ausgerüstet gewesen sei, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb übermäßiger Lärm entstanden sei. Es sei bei einer Messung des zulässigen Nahfeldpegels mit einem geeichten Messgerät eine Überschreitung im Bereich von 8 bis 12 db(A) nämlich um 8 db(A) festgestellt worden.

Der Bf habe dadurch zu Spruchpunkt 1. die Vorschriften des § 33 Abs. 1 KFG 1967 und zu Spruchpunkt 2. die Vorschriften des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 iVm. § 4 Abs. 2 KFG 1967 verletzt und es wurde über den Bf zu Spruchpunkt 1. eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 20 Stunden) und zu Spruchpunkt 2. eine Geldstrafe in Höhe von 200,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 16 Stunden) verhängt. Weiters wurde im Straferkenntnis dem Bf ein Verfahrenskostenbeitrag von 30,00 Euro vorgeschrieben.

I.2. Gegen Spruchpunkt 2. dieses Straferkenntnis erhob der Bf durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde. Begründet wurde die Beschwerde im Wesentlichen mit der Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgrund der Nicht-Aufnahme der beantragten Beweise (konkret der fehlenden Beischaffung der Verwendungsbestimmungen und der Bedienungsanleitung des bei der Kontrolle verwendeten Schallpegelmessgerätes) und der inhaltlichen

Rechtswidrigkeit des Straferkenntnis. Entgegen den Angaben des Meldungslegers seien rund um das Moped bei der Schallpegelmessung nicht mindestens 3 Meter freie Fläche gewesen und damit die Verwendungsbestimmungen des Schallpegelmessgerätes Brüel & Kjaer nicht eingehalten worden. Der Bf beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung zur Aufnahme der beantragten Beweise durchführen, der Beschwerde gegen Spruchpunkt 2. Folge geben und das Verwaltungsstrafverfahren wegen diesem Spruchpunkt einstellen.

I.3. Mit Schreiben vom 16.08.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

II. Es wurde folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt festgestellt:

Der Bf ist Zulassungsbesitzer des Kleinkraftrads (Mofa), einspurig, mit dem behördlichen Kennzeichen x. An diesem Fahrzeug wurde der originale Endschalldämpfer gegen einen Endschalldämpfer der Marke Gianelli ausgetauscht. Das Fahrzeug wurde mit diesen Umbauten am 06.09.2021 in 4061 Wagram, Plus-Kauf-Straße 7, einer Kontrolle und Lärmmessung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der LPD Oberösterreich unterzogen. Zu diesem Zeitpunkt war F F, Sohn des Bf, der Lenker des genannten Fahrzeugs.

Im Zuge der Kontrolle wurde am stehenden Fahrzeug bei einer Motordrehzahl von 3.250 U/min eine Nahfeldpegelmessung durchgeführt. Die Motordrehzahl wurde dabei mit einem externen Drehzahlmessgerät – einem geeichten Vibrationsmesser – ermittelt. Das Motorfahrrad hatte keinen eingebauten Drehzahlmesser.

Unter Verwendung des gültig geeichten Schallpegelmessers der Type Brüel & Kjaer 2245, Seriennummer x, wurde beim verfahrensgegenständlichen Fahrzeug bei einem genehmigten maximalen Nahfeldpegelwert von 80 dB(A) ein Wert von 88 dB(A) – sohin eine Überschreitung von 8 dB(A) – festgestellt.

Bei der Lärmfeldpegelmessung war das Motorfahrrad auf einem asphaltierten oder betonierten Untergrund, frei auf offener Fläche in einem Radius von mindestens 3 Metern rund um das Fahrzeug abgestellt. Zusammengefasst wurden bei der Messung zunächst die Umgebungsgeräusche gemessen, wobei die Messung einen Wert von 52 dB(A) für die Hintergrundgeräusche ergab und es erfolgte dann die eigentliche Messung des Nahfeldpegels. Das Mikrofon wurde in einem Abstand von 50 cm zum Endrohr in einem Winkel von 45° platziert. Dann erfolgten insgesamt 3 Messungen bei einer Motordrehzahl von 3.250 U/min, welche keine

Abweichungen über 2 db(A) aufwiesen. Es wurde über die Messwerte ein Messprotokoll angefertigt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsakt und die Beschwerdeschrift. Es wurde am 22.11.2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. An dieser Verhandlung hat der durch seinen Rechtsanwalt vertretene Bf als Partei teilgenommen. Im Rahmen der Verhandlung wurde der Lenker des gegenständlichen Fahrzeugs zum Tatzeitpunkt F F, Sohn des Bf, zu den Tatvorwürfen befragt. Als Zeugen einvernommen wurden Insp. A M, PI L, der am 06.09.2021 die Nahfeldpegelmessung durchführte und Insp. J W, PI S, der bei der Amtshandlung anwesend war.

III.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 22.11.2022. Der verwendete Schallpegelmesser, Nr. x, war zum Verwendungszeitpunkt der gegenständlichen Messung am 06.09.2021 durch den Österreichischen Eichdienst geeicht. Das ergibt sich zweifelsfrei aus dem im Verwaltungsakt aufliegenden Eichschein CATx vom 05.05.2021.

Die korrekte Durchführung der Nahfeldpegelmessung durch Insp. M wurde von diesem durch die genaue Schilderung des konkreten Ablaufs der Messung (Protokoll Seite 4 ff.) und das vorliegende Messprotokoll glaubhaft gemacht, das insgesamt drei Werte aufweist, 88,1 dB(A), 88,5 dB(A) und 88,7 dB(A). Der einvernommene Zeuge war glaubwürdig und machte detaillierte und umfassende Angaben zu den einzuhaltenden Anforderungen bei einer Nahfeldpegelmessung und zur gegenständlichen Messung. Die Schilderung des Ablaufs durch ein besonders geschultes und unter Wahrheitspflicht und Diensteid stehendes Straßenaufsichtsorgan der Landespolizeidirektion Oberösterreich waren glaubhaft und decken sich mit den dokumentierten Angaben aus dem Messprotokoll.

Der Behauptung des Bf, dass rund um den Mikrofonstandort und das Fahrzeug bei der Nahfeldpegelmessung kein Freiraum in einem Radius von mindestens 3 Metern herrschte, weil der Dienstwagen der Polizei während der Lärmmessung direkt neben dem Motorfahrrad gestanden habe, sind beide Zeugen glaubwürdig entgegengetreten. Sie haben übereinstimmend und schlüssig vorgebracht, dass die Fahrzeuge nur zu Beginn der Amtshandlung nebeneinander gestanden sind und vor der Lärmmessung dafür gesorgt wurde, dass um das Motorfahrrad ein entsprechender Freiraum bestand.
Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, dass das Messergebnis der Nahfeldpegelmessung nicht dem Sachverhalt zugrunde gelegt werden konnte, da

die Messung mit einer anderen Motordrehzahl als vorgegeben erfolgte, ist Folgendes entgegenzuhalten: Gemäß 2.4.2.1. der Regelung Nr. 41 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Krafträder hinsichtlich ihrer Geräuschentwicklung handelt es sich bei der Motordrehzahl von 3.750 U/min lediglich um eine Solldrehzahl. In der Zulassungsbescheinigung ist in Zeile U1 das Standgeräusch des Fahrzeugs vermerkt und in Zeile U2 die entsprechende Drehzahl, bei der das Standgeräusch gemessen wurde. Die verwendete Motordrehzahl von 3.250 U/min war im Zulassungsschein vermerkt. Es wäre widersinnig, im Rahmen einer Lärmmessung eine andere Messdrehzahl heranzuziehen, als jene, mit der die Typengenehmigung für das Fahrzeug entstand. Die Solldrehzahl ist daher nur heranzuziehen, wenn in der Zulassungsbescheinigung keine andere Drehzahl zur Lärmmessung genannt wurde.

Selbst bei der theoretischen Annahme, dass eine zu niedrige Motordrehzahl bei der Nahfeldpegelmessung herangezogen wurde (3.250 U/min statt 3.750 U/min), wirkt sich diese Abweichung zu Gunsten und nicht zu Lasten des Bf aus, da es der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht, dass ein Motor bei einer höheren Motordrehzahl lauter und nicht leiser ist.

Aufgrund der dargestellten Erläuterungen steht fest, dass die Messung am 06.09.2021 korrekt durchgeführt wurde. Es gab insgesamt für das erkennende Gericht keinen Anhaltspunkt, das Ergebnis der Nahfeldpegelmessung in Zweifel zu ziehen. Der Messwert von 88 dB(A) vom 06.09.2021 konnte daher dem Sachverhalt zugrunde gelegt werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die vom Bf eingebrachte Beschwerde richtet sich ausdrücklich nur gegen Spruchpunkt 2. des Straferkenntnis der belangten Behörde. Spruchpunkt 1. ist damit in Rechtskraft erwachsen und nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

IV.2. Gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

Gemäß § 4 Abs. 2 1. Satz KFG 1967 müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder

Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.

Gemäß § 8 Abs. 1a Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung (KDV) darf der A-bewertete Schallpegel des Betriebsgeräusches eines stehenden Kraftfahrzeuges im Nahfeld (Nahfeldpegel) [...] den bei der Genehmigung des Fahrzeuges oder seiner Type hiefür bestimmten Wert um nicht mehr als 3 dB(A) übersteigen.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 begeht, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, [...] zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

IV.3. Wie im Rahmen der Beweiswürdigung dargelegt wurde, hat bei der Kontrolle am 06.09.2021 die Messung des Nahfeldpegels des auf den Bf zugelassenen Fahrzeuges einen Wert von 88 dB(A) ergeben und überschritt damit den genehmigten Wert von 80 dB(A) um 8 dB(A).

Bei dem im Zuge der Amtshandlug verwendeten Lärmmessgerät handelte es sich um ein eichpflichtiges Gerät. Ein damit gewonnenes Ergebnis darf nur dann einer Bestrafung zugrunde gelegt werden, wenn die Behörde aufgrund eines Eichscheins bzw. aufgrund einer eichamtlichen Bestätigung feststellen kann, dass das Gerät zum Verwendungszeitpunkt geeicht bzw. fristgerecht und erfolgreich nachgeeicht war (vgl. VwGH 04.10.2000, 2000/11/0054; 18.11.2011, 2008/02/0334; 31.03.2016, Ro 2014/07/0022). Da durch den von der belangten Behörde vorgelegten Eichschein eindeutig feststeht, dass das während der Amtshandlung verwendete Lärmmessgerät geeicht war und auch die Einhaltung der Verwendungsbestimmungen durch das besonders geschulte Straßenaufsichtsorgan bestätigt wurden, ist die Verwertung des Messergebnisses im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens zulässig.

Der Bf hat daher in objektiver Hinsicht gegen die Bestimmungen des § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG verstoßen.

IV.4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei der Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Bei der vorgeworfenen Übertretung nach § 103 Abs. 1 KFG um ein solches „Ungehorsamsdelikt“ im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Als Zulassungsbesitzer ist der

Bf verpflichtet, für den vorschriftsgemäßen Zustand des Fahrzeugs Sorge zu tragen. Der Bf hat damit im Verwaltungsstrafverfahren zu seiner Entlastung glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verwirklichung des objektiven Tatbilds kein Verschulden trifft.

Die Tatsache, dass bei der verfahrensgegenständlichen Polizeikontrolle ein zu hoher Nahfeldpegel mittels einer technisch nicht zu beanstandenden Messung festgestellt wurde, zeigt eindeutig, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Messung zu laut war. Dass die Überschreitung des zulässigen Nahfeldpegels auf ein (spontanes) Gebrechen zurückzuführen war, hat der Bf nicht behauptet. Der Bf hat im Beschwerdeverfahren auch kein sonstiges Vorbringen geäußert, das Hinweise darauf liefert, dass den Bf an der Übertretung kein Verschulden trifft. Vor diesem Hintergrund ist es dem Bf im Rahmen des Beweisverfahrens nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Übertretung der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Daher ist zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen und hat der Bf sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

IV.5. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv der Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisherigen Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer

Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist

Es sind keine straferschwerenden Gründe iSd § 19 iVm §§ 32 bis 35 StGB bei der Tatbegehung verwirklicht worden. Es liegt vor dem Hintergrund der Schutzzwecke des § 103 Abs. 1 KFG 1967 und § 4 Abs. 2 KFG 1967 der Verkehrssicherheit und der Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen, zu denen auch übermäßiger Lärm zählt, eine Beeinträchtigung dieser Rechtsgüter durch das Verhalten des Bf vor. Mangels anderer Angaben des Bf sind der Strafbemessung durchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse (monatliches Einkommen 2.000 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten) der Strafbemessung zugrunde zu legen. Anzumerken ist, dass die Strafe mit nur 4% der möglichen Höchststrafe im untersten Bereich des Strafrahmens angesetzt wurde.

Die verhängte Geldstrafe von 200 Euro erscheint in Anbetracht des Unrechtsgehaltes der Tatbegehung als tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch als erforderlich, um dem Bf die Wichtigkeit der Einhaltung der von ihm übertretenen Rechtsnormen vor Augen zu führen. Auch aus generalpräventiven Überlegungen ist die Verhängung einer Geldstrafe im verhängten Ausmaß erforderlich, um auch die Allgemeinheit auf die Wichtigkeit der Regelung des § 4 Abs. 2 KFG 1967 und § 103 Abs. 1 KFG 1967 hinzuweisen.

IV.6. Da der Beschwerde keine Folge gegeben werden konnte, ist gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20% der verhängten Geldstrafe vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen, es handelt sich vielmehr um ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter